

# Satzung

des

## Tanz-Turnier-Club Mönchengladbach - Rheydt e.V.

in der Fassung vom 17:September 2012

### I Allgemeine Bestimmungen

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanz-Turnier-Club Mönchengladbach – Rheydt e.V.“, auch „TTC Mönchengladbach – Rheydt e.V.“ mit Sitz in Mönchengladbach. Er ist am 01.09.1968 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 809 eingetragen worden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des:
  1. Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.  
Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
  2. Deutschen Tanzsportverbandes e.V.,  
Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
  3. Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.  
Im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

#### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Vereinszweck
  1. Zweck des Vereins ist es, in gemeinnütziger Weise nach den Richtlinien des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. den Tanzsport zu pflegen und zu fördern. Dabei wird der Satzungszweck insbesondere durch die tanzsportliche Förderung der Jugend verwirklicht.
  2. Der Verein bezweckt die Pflege des Tanzsports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
  3. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  1. das Angebot von regelmäßigen Trainingsstunden.
  2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
  3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.
  4. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.
  6. die Beteiligung an Turnieren und anderen sportlichen Wettkämpfen auch im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

#### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein aus

zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgesehene Zwecke Verwendung finden.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer aktiv am Tanzsport teilnimmt.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer am Tanzsport interessiert ist, aber nicht aktiv daran teilnimmt.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens eine Bedingung des § 4 erfüllt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Unterschrift des Aufnahmegesuches erkennt der Bewerber die Vereinssatzung, die Jugend-, Geschäfts-, Beitrags-, Trainings-, sowie Turnierordnung an.
- (3) Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. *durch freiwilligen Austritt:*  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist postalisch an die Geschäftsstelle zu richten. Ein solcher Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Vierteljahres erfolgen, frühestens nach dreimonatiger Mitgliedschaft. Spätestens mit dem Austritt ist Eigentum des Vereins zurückzugeben.
2. *durch Streichung von der Mitgliederliste:*  
Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist.
3. *durch Ausschluss aus dem Verein:*  
Mitglieder, die den Interessen des Vereins entgegenhandeln oder deren Verhalten inner- und außerhalb des Vereins zu Beanstandungen Anlass gibt, können jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Zur Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung des Verfahrens Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Rechtfertigung kann auch schriftlich erfolgen.  
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.  
Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.  
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.  
Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es aus Gründen, die es selbst zu vertreten hat, die Berufungsfrist, so

unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

4. *mit dem Tod des Mitglieds.*

### **III Rechte und Pflichten**

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Mitglieder nach § 4 Nr. 2 + 4 sind berechtigt, an dem vom Verein vermittelten Training im Rahmen der jeweils gültigen Trainingsordnung teilzunehmen. Die Trainingsordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
- (3) Mitglieder gemäß § 4 haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (4) Wählbar sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 11 Abs. 2 sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- (5) Außerordentliche Mitglieder, die zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden, sind ordentlichen Mitgliedern in ihrer Vorstandstätigkeit gleichgestellt. Für die Teilnahme am aktiven Tanzsport bleibt es bei der im § 4 getroffenen Regelung.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

#### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, sich inner- und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass dessen Ansehen nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Kein ordentliches Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit an Preistänzen beteiligen oder Tanzvorführungen bringen. Ausnahmen können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand gemacht werden (vgl. Punkt 1 der Turnierordnung).
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen des Vereins zu folgen.
- (4) Jedes Mitglied soll das Vereinsleben fördern, indem es an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnimmt.
- (5) Alle Mitglieder sind angehalten, die sportlichen Veranstaltungen des Vereins als aktive Sportler oder durch Übernahme organisatorischer Aufgaben zur Unterstützung des Vorstands bei Vorbereitung und Durchführung nach besten Kräften zu fördern.

#### **§ 9 Weitere Bestimmungen**

Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder hinsichtlich der Turniere und Turnierfahrten ergeben sich aus der vom Vorstand aufgestellten Turnierordnung.

### **IV Beiträge**

#### **§ 10 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Beitragsordnung monatliche Beiträge. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen, jedoch kann die Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Änderung der Beitragsordnung herbeiführen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **V Vorstand**

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  2. dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Sportwart,
  5. dem Jugendwart,
  6. dem Sportlichen Leiter,
  7. dem Öffentlichkeitsreferenten,
  8. dem Sozialwart.
- (2) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Sportwart. Je zwei der Vorstandsmitglieder können den Verein rechtsgültig vertreten. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, sind gegenüber Dritten nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgegeben werden.
- (3) Der eingetragene Vorstand vertritt und leitet den Verein. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Über die gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsposten hinaus sind die in Absatz 1 vorgesehenen Vorstandsposten nur dann zu besetzen, wenn hierfür nach Mitgliederzahl und Vorhandensein entsprechender Trainingsabteilungen der Bedarf besteht.
- (5) Neben dem Vorstand können von diesem noch besondere Vertreter als Beisitzer bestellt werden. Die Beisitzer gelten nicht als Vorstandsmitglieder.
- (6) Erklärt ein Vorstandsmitglied gemäß § 6 Nr. 1 seinen Austritt aus dem Verein, so scheidet es mit dem Tage seiner Austrittserklärung aus dem Vorstand aus. Der verbleibende Vorstand kann dieses Vorstandsmitglied befristet mit der Weiterführung der bisherigen Aufgaben, längstens bis zum Ausscheiden aus dem Verein, betrauen.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl ein Mitglied des Vereins mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

### **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Der Jugendwart wird abweichend von Satz 2 von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Ein solcher Grund ist insbesondere Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung im Vorfeld bedarf es nicht.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand durch Beschlussfassung geregelt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder.

- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (6) Kreditgeschäfte mit Dritten bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **VI Kassenprüfer**

### **§ 14 Wahl und Pflichten der Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, einmal im Jahr unaufgefordert die Kassenführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

## **VII Mitgliederversammlung**

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung regelt die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten durch Beschlussfassung. Über die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

### **§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb von acht Tagen nach Einladung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer,
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Satzungsgemäße Neuwahlen, falls erforderlich,
  4. Anträge und Verschiedenes.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
    1. auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands,
    2. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags beim geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder sind spätestens acht Tage vor der Versammlung durch Mitteilung, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

### **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Form der Beratung in den Versammlungen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände gefasst werden, die schon bei Berufung Punkt der Tagesordnung gewesen sind.
- (4) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats bei gleicher Tagesordnung eine neue Versammlung einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.
- (8) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (9) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **VIII Jugendabteilung**

### **§ 18 Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung des TTC Mönchengladbach-Rheydt e.V. führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Jugendordnung.

## **IX Auflösung des Vereins**

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss einer speziell hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Grund für die Einberufung der Versammlung muss allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig treten §17 Abs. 4 und 5 in kraft.
- (3) Die Auflösung des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes und erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gGmbH.

## **X Schlussbestimmungen**

### **§20 Funktionsbezeichnungen**

Sämtliche Bezeichnungen dieser Satzung sind trotz eventueller maskuliner Form geschlechtsneutralen Inhalts.

### **§ 21 Wirksamkeit der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des TTC Mönchengladbach - Rheydt e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen und junge Erwachsene bis 25 Jahre sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.
- (2) Die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung sind die Jugendvorstandsmitglieder der Jugend aus der vergangenen Wahlperiode.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Jugend des TTC Mönchengladbach - Rheydt e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Jugend des TTC Mönchengladbach - Rheydt e.V. sind insbesondere:
  1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
  2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
  3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
  4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Events.
  5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
  6. Pflege der internationalen Verständigung.
  7. Zusammenarbeit mit Schulen.

## § 3 Organe

Organe der Jugend des TTC Mönchengladbach-Rheydt sind:

1. die Kinder- und Jugendversammlung
2. der Vereinsjugendvorstand

## § 4 Kinder- und Jugendversammlung

- (1) Es wird zwischen ordentlichen Kinder- und Jugendversammlungen oder außerordentlichen Kinder- und Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TTC Mönchengladbach – Rheydt e.V..
- (2) Aufgaben der Kinder- und Jugendversammlung sind:
  1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes
  2. Entgegennahme der Berichte und des Vereinsjugendvorstandes
  3. Beratung des Vereinsjugendvorstandes
  4. Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
  5. Wahl des Vereinsjugendvorstandes
  6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die Kinder- und Jugendversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes mindestens zwei Wochen vorher auf vereinsüblichem Weg unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen  
Die Tagesordnung muss enthalten:
  1. Jahresbericht des Jugendvorstandes
  2. Entlastung des Vorstandes,
  3. Satzungsgemäße Neuwahlen, falls erforderlich,
  4. Anträge und Verschiedenes.

- (4) Eine außerordentliche Kinder- und Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- (5) Die Kinder- und Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 5 Vereinsjugendvorstand**

- (1) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
  1. dem Jugendwart, der Vorsitzender des Jugendvorstandes ist,
  2. dem stellvertretenden Jugendwart, der stellvertretender Vorsitzender ist,
  3. 2 Jugendvertretern,
  4. 2 Beisitzern (welche nicht zwingend zu besetzen sind).
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist dieser nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendwart sind Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 werden von der Kinder- und Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendvorstandes im Amt.
- (4) Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (5) In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (6) Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Kinder- und Jugendversammlung. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Kinder- und Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstands ist vom Vorsitzenden eine Sitzung auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen.
- (8) Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- (9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstands.

## **§ 6 Wettkampfordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Turnierordnung der entsprechenden Fachverbände

## **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Kinder- und Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Kinder- und Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

# Geschäftsordnung

## § 1 Allgemeines

Der TTC Mönchengladbach-Rheydt e.V. unterscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 1 der Satzung) und die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 2 der Satzung). Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht in Versammlungen und sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.

## § 2 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz einer Versammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung führen die Mitglieder des Vorstandes in der Reihe den Vorsitz, in der sie in § 12 der Satzung aufgeführt sind. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder bei dessen Entlastung übernimmt das lebensälteste anwesende Clubmitglied den Vorsitz der Versammlung; zur Wahl des Vorsitzenden das nach diesem ranghöchste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zur Sicherung der parlamentarischen Ordnung das Recht, Mitglieder zur Ordnung zu rufen und, wenn sie sich nach dreimaligem Ordnungsruf nicht fügen, von der Versammlung auszuschließen. Ist eine Sitzung nicht mehr ordnungsgemäß weiterzuführen, kann er die Versammlung auf Zeit oder ganz aufheben.

## § 3 Tagesordnung

Grundsätzlich ist die Reihenfolge in der Tagesordnung für den Versammlungsleiter bindend. Der Versammlungsleiter kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt waren, auf die Tagesordnung setzen.

## § 4 Anträge

Ordnungsgemäß eingereichte Anträge für die Tagesordnung und zur Tagesordnung sind in jedem Falle auf die Tagesordnung zu setzen. Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einladung enthalten sind, sowie Änderungs- und Erweiterungsanträge müssen schriftlich beim Leiter der Versammlung eingereicht werden; ihre Begründung kann mündlich erfolgen. Sie sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung zuzulassen, wenn die Versammlung dies beschließt. Wer einen Antrag stellt, muss ihn in der Versammlung begründen und hat für den Fall einer Debatte ein Schlusswort zu sprechen.

## § 5 Worterteilung und Entziehung des Wortes

- (1) Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Versammlungsleiter kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als Erster und als Letzter das Wort. Für Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu einer die Sache betreffenden Berichtigung oder Frage ist sofort nach Schluss der jeweiligen Rede das Wort zu erteilen.
- (2) Die Teilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt. Jeder Sprecher ist verpflichtet, ausschließlich zur Sache zu sprechen. Widrigenfalls kann ihn der Vorsitzende zur Ordnung rufen und ihm nach drei Ermahnungen für den betreffenden Punkt der Beratung oder, wenn ihm dieses im Interesse des TTC Mönchengladbach-Rheydt e.V. und zur Wahrung der Würde der Versammlung erforderlich erscheint, das Wort entziehen. Jeder Versammlungsteilnehmer kann

verlangen, dass die Versammlung darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

## **§ 6 Redezeit**

Die Versammlung kann jederzeit durch Beschluss die Redezeit beschränken. Der Vorsitzende kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über die Beschränkung der Redezeit herbeizuführen. Eine Debatte über einen solchen Antrag findet nicht statt.

## **§ 7 Schluss der Debatte**

Jeder Teilnehmer der Versammlung kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss oder Abbruch der Debatte stellen, sofern er noch nicht zur Sache gesprochen hat. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

## **§ 8 Abstimmungen und Wahlen**

Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ja oder nein zu beantworten sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für die Feststellung der Mehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei qualifizierter Mehrheit zählen Stimmenthaltungen als Ablehnungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Wird über eine Satzungsänderung beschlossen, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung in der Regel durch Hochheben der Hand.

## **§ 9 Niederschriften**

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Gang der Verhandlungen in zweckmäßiger Form, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Der Niederschrift ist eine Liste der Anwesenden beizufügen.

Der Protokollführer wird von den Anwesenden der Versammlung gewählt. Er hat die Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

# Beitragsordnung

vom 01. April 2011

## § 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Vereinsmitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern zahlen für jeden Kalendermonat, in dem ihre Mitgliedschaft besteht, einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Mitglieder werden auf drei Tarifgruppen aufgeteilt:
  - „K“: Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, welche an keinem Unterricht teilnehmen sind Beitragsfrei.
  - „J“: Ordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende (bis zum 2. Lehrjahr) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
  - „E“: Ordentliche Mitglieder ab dem 19. Lebensjahr

## § 2 Grundbeitrag

- (1) Für die Festsetzung des Beitrags wird grundsätzlich unterschieden zwischen außerordentlichen Mitgliedern (Passive), die den Tanzsport in den Räumlichkeiten des Vereins nicht selbst ausüben; und ordentlichen Mitgliedern (Aktive), die in den Räumlichkeiten des TTC Mönchengladbach-Rheydt e.V. an geleiteten Übungsgruppen teilnehmen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann die Art der Mitgliedschaft im Sinne des vorstehenden Absatz 1 zum Beginn eines jeden Kalenderquartals wechseln, indem es dies dem Verein vor Beginn des Kalenderquartals in Textform mitteilt.
- (3) Die Höhe des monatlichen Beitrags ergibt sich aus §3 zu dieser Beitragsordnung.

## § 3 Tariftabelle

- (1) Grundbeiträge pro Monat und Person

Art der Mitgliedschaft	Tarifgruppe K pro Monat	Tarifgruppe J pro Monat	Tarifgruppe E Pro Monat
Passive Mitgliedschaft	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Aktive Mitgliedschaft Freizeit- & Breitensport	0,00 / 7,00 €	13,00 €	21,00 €
Aktive Mitgliedschaft Leistungssport <sup>1</sup>	10,00 €	15,00 €	23,00 €
Probemitgliedschaft Freizeit- & Breitensport	---	35,00 €	45,00€

### <sup>1</sup>Leistungssport

- Turniervorbereitung
- Turniertraining
- Formation

## § 4 Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren

- (1) Die Eigenschaft als Schüler, Student und Auszubildender muss unaufgefordert jeweils bis spätestens zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Jahres bei dem/der Schatzmeister(-in) nachgewiesen werden. Andernfalls ist das Mitglied verpflichtet, den Beitrag der Tarifgruppe „E“ – Aktive Mitgliedschaft gemäß §3 zu dieser Beitragsordnung zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sowie eventuelle Gebühren, wie Verwaltungskosten, Startmarken, Startbücher, Kleidungsbestände, o.ä. werden durch Lastschrift eingezogen.
- (3) Der Lastschrifteinzug erfolgt für regelmäßige Beitragsleistungen zum 15. des Monats.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindung unaufgefordert und unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.

- (5) Der Verein ist berechtigt, nicht eingelöste Lastschriften jederzeit zu wiederholen und entstandene Aufwendungen - wie z.B. Rücklastschriftgebühren - dem Mitglied aufzuerlegen.
- (6) Der Verein ist berechtigt, rückständige Forderungen durch Beauftragte eintreiben zu lassen und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem betroffenen Mitglied aufzuerlegen.

## **§ 5 Besondere Mitgliedschaften**

- (1) Tanzsportler, die entweder die Trainingsangebote des Tanz-Turnier-Clubs Mönchengladbach-Rheydt nur vorübergehend durch Workshops oder eine Probemitgliedschaft nutzen wollen, können diese beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand dem nicht widerspricht.
- (2) Bewirbt sich ein Mitglied erstmalig um eine Mitgliedschaft im TTC, so erhält dieses eine dreimonatige Probemitgliedschaft, insofern das Mitglied sich für eine Gruppe des Freizeit- und Breitensportsegments entscheidet und nicht der Tarifgruppe „K“ angehört. Die Probemitgliedschaft ist außerordentlich bis zum letzten Tag kündbar. Erfolgt keine Kündigung so wechselt das Mitglied von einer Probe- zu einer Vollmitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, mit geschlossenen Gruppen besondere Vereinbarungen zu treffen, die in einzelnen Punkten von der vorliegenden Beitragsordnung abweichen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, im Zusammenhang mit zeitlich auf weniger als ein Jahr begrenzten Trainingsangeboten entsprechend zeitlich begrenzte Mitgliedschaften zu besonderen Bedingungen anzubieten, wobei auch in einzelnen Punkten von dieser Beitragsordnung abgewichen werden darf.
- (5) Der Vorstand hat in den Fällen der vorstehenden Ziffern (2) und (3) besondere Sorge zu tragen, dass das Angebot dem Verein wirtschaftlich nicht schadet. Bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über derartige Angebote Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, die ein Mitglied gegenüber dem Verein abgibt, bedürfen der schriftlichen Form und sind nur mit Unterschrift gültig..
- (2) Erklärungen des Vereins in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft erfolgen in Textform.
- (3) Änderungen dieser Beitragsordnung einschließlich der Anlagen sind - soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders erwähnt - nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Die bisher gültige Beitragsordnung vom 01. März 2005 wird durch diese ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.

# Turnierordnung

## § 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) in der jeweils gültigen Fassung regelt die Durchführung tanzsportlicher Wettkämpfe von Amateuren und Professionals und ist Grundlage der Turnierordnung.

Für alle Mitglieder des Vereins gelten die

- a. Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)
- b. Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)
- c. Satzungen und Ordnungen des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW)

In ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich.

Die jeweils gültige Fassung kann auf den Internetseiten der Fachverbände eingesehen werden.

## § 2 Startberechtigung

Startberechtigt sind aktive Paare, die ein DTV Startbuch mit gültiger Jahresstartmarke besitzen.

Bei vom Verein veranstalteten Turnieren II. Ordnung (Einladungsturniere) beschränkt sich die Startberechtigung unter gleichen Bedingungen auf die Mitglieder des Vereins bzw. auf die eingeladenen Paare. Die Startberechtigung kann in jedem Fall durch eine Startsperrung oder Startruhe unterbrochen werden z.B. bei Clubwechsel.

## § 3 Turnieranmeldung

Für Turniere I. Ordnung melden sich die Paare über den Sportwart bei dem ausrichtenden Club an. Die Paare melden dem Sportwart das Turnierergebnis. Über die Startqualifikation stimmt sich das Paar / Formation jeweils mit dem Clubtrainer ab.

Für Turniere II. Ordnung treffen Trainer und Sportwart nach Befragen der Paare und des Vorstandes eine Entscheidung.

## § 4 Startpflicht und Rücktritt

Hat ein Paar die Teilnahme an einem Turnier gemeldet, so ist es verpflichtet, am Turnier teilzunehmen. Pünktlichkeit und freundliches Verhalten der startenden Paare ist gegenüber dem Ausrichter eine Pflicht und eine Selbstverständlichkeit.

Unvorhergesehene Ereignisse sind dem Ausrichter telefonisch mitzuteilen. Ein Rücktritt ist nur aus triftigen Gründen mit Kenntnis des Sportwartes möglich. Für das Abmelden ist das Paar selbst verantwortlich.

## § 5 Beschwerden bei Turnieren

Startenden Paaren oder Mitgliedern des Vereins ist es nicht erlaubt, beim Ausrichter, Turnierleiter oder einem Wertungsrichter Beschwerden über die Veranstaltungsorganisation oder die Wertung vorzubringen. Begründete Beschwerden / Fehler sind sofort vom Turnierpaar schriftlich mit Bezug auf den entsprechenden Paragraphen der TSO dem Turnierleiter mitzuteilen und seine Entscheidung abzuwarten. Dem Sportwart des TTCs ist unmittelbar nach der Rückkehr vom Turnier ein entsprechender Bericht vorzulegen.

## **§ 6 Turnierbegleiter und Mannschaftskapitän**

Bei Mannschaftsturnieren sollen Turnierbegleiter und Mannschaftskapitän dem Ausrichter Grüße des TTCs übermitteln, sich für die Einladung bedanken und im Anschluss einen Turnierbericht an den Sportwart, sowie Öffentlichkeitsreferent leiten.

## **§ 7 Clubeigene Turniere**

Aus kameradschaftlichen Gründen sollten alle Mitglieder die clubeigene Veranstaltung nach besten Kräften unterstützen. Daher wird an diesen Tagen grundsätzlich keine Starterlaubnis zu auswärtigen Turnieren erteilt. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur Meisterschaften. Anfragen hierzu sind schriftlich mit Begründung einzureichen.

# **Trainingsordnung**

## **§ 1 Trainingsberechtigung**

Zur Teilnahme am Training sind alle ordentlichen Mitglieder berechtigt. Für das Turniergruppentraining kann diese Berechtigung aus triftigem Grund auf Paare mit Startbuch beschränkt werden.

## **§ 2 Trainingszeiten und -räume**

- (1) Termine und Gestaltung des Trainings werden von den Trainern mit dem Vorstand abgestimmt.
- (2) Die Paare sind verpflichtet, Gruppeneinteilungen einzuhalten und persönliche Änderungswünsche nur über die Trainer herbeizuführen.
- (3) Die Bedienung der Musikanlage darf nur durch die Trainer oder eingewiesene Clubmitglieder erfolgen. Sie ist ordnungsgemäß zu verschließen; etwaige Störungen sind sofort den Trainern oder dem Vorstand zu melden.
- (4) In den Trainingsräumen ist folgendes zu beachten:
  1. Der Parkettboden darf nur mit gesäuberten Schuhen betreten werden.
  2. Jegliche Hilfsmittel wie Öl, Wachs, Puder, Wasser dürfen nicht auf das Parkett aufgetragen werden. Die Verwendung ist bei Androhung von Vereinsausschluss strengstens untersagt.
  3. Weiterhin sind alle Trainingsstätten nach dem Training sauber zu hinterlassen.

## **§ 3 Tanzsportliches Verhalten**

Ordnung, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind unerlässliche Voraussetzung für ein effektives und angenehmes Training. Daher sollte ein gepflegter kameradschaftlicher Umgang miteinander selbstverständlich sein.